

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.05.2022

Geschäftszahl

Ra 2021/22/0225

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Ausstellung einer Aufenthaltskarte - Soweit sich der Revisionswerber bloß auf den Gesetzestext des § 30 Abs. 2 VwGG beruft, wird der Konkretisierungsobliegenheit in keiner Weise entsprochen. Soweit er den Wunsch nach Aufnahme einer Beschäftigung beschreibt, um den eigenen Lebensunterhalt verdienen und zum Familieneinkommen beitragen zu können, erstattet er ebenso nur ein allgemein und pauschal gehaltenes, nicht näher konkretisiertes und substantiiertes Vorbringen, das der Konkretisierungspflicht nicht gerecht wird, stellt es doch keine taugliche Grundlage für eine eingehende und umfassende Interessenabwägung dar. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kommt daher schon im Hinblick auf die mangelnde Darlegung eines unverhältnismäßigen Nachteils nicht in Betracht (vgl. VwGH 2.7.2019, Ro 2019/10/0029).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021220225.L01